

Artikelsatzung der Stadt Gudensberg zur Einführung des Euro

- Euro-Einführungssatzung – (EEs) zum 01.01.2002

Gliederung

	Präambel	Seite 2
Artikel 1	Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gudensberg	Seite 2
Artikel 2	Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	Seite 2
Artikel 3	Änderung der Satzung über die Straßenreinigung	Seite 3
Artikel 4	Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld und Waldwege (Feldwegeordnung) der Stadt Gudensberg	Seite 4
Artikel 5	Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Gudensberg	Seite 4
Artikel 6	Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Gudensberg	Seite 4
Artikel 7	Änderung der Satzung über Stellplätze und Garagen	Seite 6
Artikel 8	Änderung der Richtlinien der Stadt Gudensberg für die Sport- und Vereinsförderung	Seite 7
Artikel 9	Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte	Seite 7
Artikel 10	Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer	Seite 8
Artikel 11	Änderung der Satzung über die Nutzung von Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sowie die Erhebung von Gebühren	Seite 8
Artikel 12	Änderung der Richtlinie zur Förderung thermischer Solaranlagen	Seite 9
Artikel 13	Änderung der Benutzungsbedingungen für das Bürgerhaus Gudensberg	Seite 9
Artikel 14	Änderung der Benutzungsbedingungen für die Dorfgemeinschaftshäuser	Seite 10
Artikel 15	Änderung der Benutzungsbedingungen für die Grillhütte Gudensberg	Seite 10
Artikel 16	Änderung der Verwaltungskostensatzung	Seite 11
Artikel 17	Inkrafttreten	Seite 12

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl.1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I, S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gudensberg in ihrer Sitzung am _____ folgende Artikelsatzung verabschiedet:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gudensberg vom 18.05.1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.04.1999.

§ 3 erhält folgende Neufassung:

§ 3 – Übertragung von Aufgaben auf den Magistrat

Grundstücksgeschäfte (Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen) bis zu einem Betrag bzw. Wert von 5 000 € werden im Einzelfall gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung zur abschließenden Beschlussfassung dem Magistrat übertragen.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.12.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.02.1998

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Durchschnittssatz von 4,00 € für die Teilnahme an jeder Sitzung des Gremiums, dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

2. § 3 Abs. 1 bis 5 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Aufwandsentschädigung zur Abgeltung ihrer mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen beträgt für:

a) Stadtverordnete	10,00 €
b) Mitglieder des Ortsbeirates	6,00 €
c) ehrenamtliche Stadträte	10,00 €
d) Mitglieder einer Kommission	6,00 €

Für die Teilnahme an jeder Sitzung derjenigen Gremien, denen sie als Mitglieder oder Kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

- (2) Stadtverordnete und Magistratsmitglieder, die in dem Ortsbezirk , in dem sie wohnen, mit beratender Stimme an Ortsbeiratssitzungen teilnehmen, erhalten anstelle des Vergütungssatzes nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von 6,00 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für:
- | | |
|---|---------|
| a) den Stadtverordnetenvorsteher | 20,00 € |
| b) den Vorsitzenden eines Ausschusses | 5,00 € |
| c) den Vorsitzenden einer Fraktion | 5,00 € |
| d) die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher in den Ortsbezirken | |
| Dorla und Gleichen | 40,00 € |
| Deute und Dissen | 50,00 € |
| Maden | 60,00 € |
| Obervorschütz | 70,00 € |
| e) den Ersten Stadtrat | 20,00 € |
- Bei längeren Vertretungen erhält der jeweilige Stellvertreter die Entschädigung, und zwar für jeden vollen Monat der Vertretung.
- (4) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhöht sich seine Aufwandsentschädigung zusätzlich für jeden Kalendertag der Vertretung um 13,00 €.
- (5) Ein Bediensteter der Stadt, der als Schriftführer für eines der Gremien der Stadt gewählt oder benannt worden ist, erhält für jede außerhalb der üblichen, täglichen Arbeitszeit anberaumte Sitzung, in der er als Schriftführer tätig wird, eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

Die Absätze 6 und 7 bleiben unverändert.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 17.08.1999

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld und Waldwege (Feldwegeordnung) der Stadt Gudensberg vom 20.03.1986

§ 9 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Neufassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis zu 500,00 € geahndet werden (§ 5 Abs. 2 HGO, § 17 Abs. 1 OWIG).

Artikel 5

Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Gudensberg in der Fassung der Änderung vom 28.02.1994

§ 2 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Gebühr für jeden angefangenen Kalendermonat beträgt für

- | | |
|--|---------|
| 1. den Vormittagsplatz | 65,00 € |
| 2. den Nachmittagsplatz | 30,00 € |
| 3. den Ganztagsplatz ohne Mittagsbetreuung | 80,00 € |
| 4. den Ganztagsplatz mit Mittagsbetreuung | 90,00 € |

(2) Die Gebühr für die Teilnahme am warmen Mittagstisch beträgt 2,00 € je Mahlzeit. Zusätzlich werden pro Mahlzeit für die Betreuung 1,50 € berechnet, jedoch höchstens 20,00 € je Monat, sofern nicht Mittagsbetreuung vorliegt.

(3) Für die gelegentliche stundenweise Betreuung über die Mittagszeit und/oder am Nachmittag beträgt die Gebühr je Stunde 2,50 €.

Artikel 6

Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadt Gudensberg vom 23.09.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.07.1995.

1. § 6 erhält folgende Neufassung:

§ 6 – Erwerb von Grabstätten für die Nutzungszeit gemäß § 23 Abs. 1 und 2 der Friedhofsordnung

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| 1. Für ein Einzelgrab (Reihengrab) | |
| a) Für Erwachsene | 260,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren | gebührenfrei. |
| 2. Für eine Doppelgrabstätte | 500,00 € |

- | | |
|--|----------|
| 3. Für ein Urnen-Einzelgrab (Reihengrab) | 160,00 € |
| 4. Für eine Urnen-Doppelgrabstätte | 260,00 € |

2. § 7 erhält folgende Neufassung:

§ 7 – Bestattung (Beisetzung)

A)

- | | |
|---|--------------|
| 1. Für Personen, ab vollendetem 5. Lebensjahr | 360,00 € |
| 2. Für Kinder bis 5 Jahre | gebührenfrei |
- In den Gebühren zu 1. und 2. sind enthalten:
- a) Benutzung des Aufbahrungsraumes
 - b) Benutzung der Friedhofskapelle
 - c) Eventuell Heizungs- und Stromkosten
 - d) Ausheben des Grabes
 - e) Verfüllen des Grabes

Sofern in den Stadtteilen mit Zustimmung der Stadt das Ausheben und Verfüllen des Grabes durch ortsansässige Privatpersonen erfolgt und diese dafür ein Entgelt direkt erhalten, ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

- | | |
|---|----------|
| 3. Bei Überführung des Leichnams nach auswärts im Anschluss an die Trauerfeier | 90,00 € |
| 4. Für die Beisetzung nach der Überführung von auswärts, ohne Benutzung der Kapelle | 115,00 € |
| 5. Für die Beisetzung einer Urne | 55,00 € |

B) Ausgrabung und Wiederbestattung

- | | |
|--|----------|
| 1. Ausgrabung | 125,00 € |
| 2. Benutzung der Leichenhalle | 10,00 € |
| 3. Wiederbestattung (nur wenn Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist) | 60,00 € |
| 4. Ausgrabung von Urnen | 55,00 € |

3. § 8 erhält folgende Neufassung:

§ 8 – Grabmale (Grabzeichen, Grabdenkmäler, Gedenksteine)

Grabmale für:

- | | |
|---|----------|
| a) Einzelgräber | 55,00 € |
| b) Doppelgrabstätten Errichtung eines Grabmales | 110,00 € |

Zu a) und b):

Die Gebühr für stehende Grabmale versteht sich für höchstens 1 m Höhe.

4. § 9 erhält folgende Neufassung:

§ 9 – Grabeinfassungen

- | | |
|------------------------------|---------|
| 1. Für ein Einzelgrab | |
| a) Hecke | 10,00 € |
| b) Stein | 15,00 € |
| 2. Für eine Doppelgrabstätte | |
| a) Hecke | 15,00 € |
| b) Stein | 25,00 € |

Bei Einfassung durch Hecke und Stein werden die betreffenden Beträge addiert.

5. § 10 erhält folgende Neufassung:

§ 10 – Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit gemäß § 23 Abs. 3 der Friedhofsordnung

Für die Verlängerung werden erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Eine Grundgebühr von | 15,00 € |
| b) der entsprechend der Verlängerungsdauer anteilige
Gebührensatz gemäß § 6 (pro Jahr 1/25) | |

5. § 11 erhält folgende Neufassung:

§ 11 – sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Aufstellen einer Ruhebänk an einer Grabstätte | 5,00 € |
| 2. Änderungsgebühren
(für Änderung eines Grabmales) | 10,00 € |
| 3. Einebnungsgebühren
(für Einebnung im Auftrag der Friedhofsverwaltung z.B. gemäß
§ 15 der Friedhofsordnung) | |
| Für ein Einzelgrab | 100,00 € |
| Für ein Doppelgrab | 150,00 € |
- Soweit Gebühren für wenig vorkommende Anlässe, die in dieser Gebührenordnung nicht im Einzelnen erfasst sind, anfallen, werden sie von der Friedhofsverwaltung nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

Artikel 7

Änderung der Satzung über Stellplätze und Garagen vom 03.07.1995

§ 5 erhält folgende Neufassung:

§ 5 Ablösungsbetrag

Für das gesamte Stadtgebiet wird der Stellplatzablösungsbetrag für einen Pkw-Stellplatz entsprechend § 3 Abs. 1 Ziffer 1 auf 1.500,00 € festgelegt.

Artikel 8

Änderung der Richtlinien der Stadt Gudensberg für die Sport- und Vereinsförderung –Vereinsförderrichtlinien- vom 11.06.1987

Nr. 2.1 bis Nr. 2.4 erhalten folgende Neufassung:

2.1 Die Vereine der Stadt Gudensberg erhalten zur Sicherstellung der Organisation und der Geschäftsführung einen jährlichen Betrag bei

bis zu 100 Mitgliedern	25,00 €
bis zu 200 Mitgliedern	50,00 €
mehr als 200 Mitgliedern	75,00 €

2.2 Zur Förderung der Jugendarbeit wird für jedes aktive Vereinsmitglied im Alter bis zu 18 Jahren ein Zuschuss von 3,00 € gewährt.

2.3 Die sporttreibenden Vereine, die Übungsleiter beschäftigen, erhalten zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten

- a) einen Grundbetrag von 200,00 € (Dieser wird unabhängig von der Bezuschussung durch den Landessportbund gewährt).
- b) einen Betrag von 0,25 € je vom Landessportbund bezuschusste Übungsstunde. Nichtmitgliedern im Landessportbund kann ein entsprechender Zuschuss gewährt werden.

2.4 Die Musik- und Gesangsvereine erhalten 25 % der Dirigentenhonorare, jedoch höchstens 300,00 € jährlich, erstattet.

Nr. 4.1 erhält folgende Neufassung:

Zur Anschaffung von Geräten, Instrumenten und sonstigen Gegenständen, die der aktiven Vereinstätigkeit dienen und deren Einzelbeschaffungspreis mehr als 50,00 € beträgt, können besondere Zuschüsse gewährt werden. Klein-, Spiel- und Verbrauchsgeräte werden nicht bezuschusst.

Nr. 4.3 erhält folgende Neufassung:

4.3 Die besonderen Zuschüsse werden auf Antrag gewährt.

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 13.12.1991, zuletzt geändert am 08.05.1996

§ 4 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten, | 50,00 € |
| in Spielhallen | 100,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät | |
| 2. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten | 25,00 € |
| in Spielhallen | 50,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät, | |

b) zu § 2 b:

je angefangenen qm und Kalendermonat 25,00 €

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

Artikel 10

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 27.04.1999

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|---|---------|
| - für den ersten Hund | 36,00 € |
| - für den zweiten Hund | 60,00 € |
| - für den dritten und jeden weiteren Hund | 78,00 € |

Artikel 11

Änderung der Satzung über die Nutzung von Sammelplätzen für pflanzliche Abfälle und Bauschuttkleinmengen sowie die Erhebung von Gebühren vom 06.06.1991.

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

(3) Die Gebühr beträgt:

1. Für pflanzliche Abfälle:

a) Die Anlieferung von Kleinmengen bis maximal 0,5 m³ (z.B. Pkw-Kofferraum) pro Tag ist gebührenfrei.

- | | |
|---|--------|
| b) Ab 0,5 m ³ – 1 m ³ : | 3,00 € |
| c) für jeden weiteren angefangenen 0,5 m ³ | 3,00 € |

2. Für Bauschuttkleinmengen

Für die Anlieferung mit Pkw oder Kombi oder Anhänger pauschal 5,00 €

In allen übrigen Fällen: pro angefangenen 0,5 m³ 23,00 €

Artikel 12

Änderung der Richtlinie zur Förderung thermischer Solaranlagen vom 26.10.2000

Nr. 3 erhält folgende Neufassung:

3. Art und Höhe der Förderung

Der Zuschuss für die Solaranlage beträgt je m² installierte aktive Absorberfläche:

- 50,00 €/m² bei Flachkollektoranlagen,
- 65,00 €/m² bei Vakuumkollektoranlagen.

Bei Solaranlagen mit mehr als 10 m² Absorberfläche wird die Höhe des Zuschusses im Einzelfall festgelegt. Pro versorgter Wohneinheit ist der Zuschuss auf maximal 250,00 € begrenzt.

Artikel 13

Änderung der Benutzungsbedingungen für das Bürgerhaus Gudensberg vom 17.02.1983

Nr. 2 der Benutzungsbedingungen erhält folgende Fassung:

2. Benutzungsentgelt

Für die Nutzung ist ein Entgelt zu zahlen; dies beträgt für

- | | |
|---|---------------------------|
| a) den grossen Saal einschließlich Benutzung der Bühne, der Lautsprecheranlage und des Klaviers | 100,00 € je Veranstaltung |
| b) den kleinen Saal | |
| - mit Bühne | 50,00 € je Veranstaltung |
| - ohne Bühne | 40,00 € je Veranstaltung |

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird das Entgelt pro Tag erhoben

Das Benutzungsentgelt ist vor Durchführung der Veranstaltung bei der Stadtkasse einzuzahlen bzw. auf das Konto der Stadt zu überweisen.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Entgelt auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden.

Artikel 14

Änderung der Benutzungsbedingungen für die Dorfgemeinschaftshäuser vom 09.11.1987

Nr. 2 der Benutzungsbedingungen erhält folgende Fassung:

2. Benutzungsentgelt

Für die Benutzung ist ein Entgelt zu zahlen; dies beträgt

1. in den Dorfgemeinschaftshäusern aller Stadtteile bei Benutzung der Säle, Küche, Vorrats- und Kühleinrichtungen für

a) eine ganztägige Veranstaltung	75,00 €
b) eine zweitägige Veranstaltung	100,00 €
c) eine Nachmittagsveranstaltung	25,00 €
d) eine Abendveranstaltung	50,00 €

2. Für die Benutzung nur des kleinen Saales (mit oder ohne Küche) in den Dorfgemeinschaftshäusern werden folgende ermäßigte Gebührensätze erhoben für :

a) eine ganztägige Veranstaltung	40,00 €
b) eine zweitägige Veranstaltung	55,00 €
c) eine Nachmittagsveranstaltung	15,00 €
d) eine Abendveranstaltung	30,00 €

Für den kleinen Saal im Dorfgemeinschaftshaus Gleichen werden zusätzlich zu den Ziffern a) bis d) jeweils 10,00 € pro Veranstaltung berechnet.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Entgelt auf Antrag teilweise oder ganz erlassen werden.

Artikel 15

Änderung der Benutzungsbedingungen für die Grillhütte Gudensberg vom 15.03.1990

Nr. 2 der Benutzungsbedingungen erhalten folgende Fassung:

2. Benutzungsentgelt

Für die Benutzung ist ein Entgelt zu zahlen; dies beträgt

für die Bürger der Stadt Gudensberg	35,00 €/Tag
für auswärtige Benutzer	40,00 €/Tag

Es werden zusätzlich 20,00 € pauschal für Heizkosten bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Heizung berechnet.

Das Benutzungsentgelt für die Grillhütte soll in der Regel im voraus entrichtet werden.

Wird die Anmietung wieder rückgängig gemacht, so erfolgt keine Rückerstattung, wenn

- der zugesagte Termin auf ein Wochenende fällt (Freitag bis Sonntag) und

- die Abbestellung nicht mindestens 4 Wochen vor dem zugesagten Termin liegt und
- kein Nachmieter vorhanden ist.

Artikel 16

Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 04.03.1998

§ 8 erhält folgende Neufassung:

§ 8 – Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden die folgenden Gebühren erhoben:

1. Zustimmung zur Verlegung und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz

a) Im endausgebauten Straßenbereich:

je laufender Meter zu verlegendes Kabel	1,00 €
mindestens pro Antrag	50,00 €
und höchstens pro Antrag	2.500,00 €

b) Im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen

je laufender Meter zu verlegendes Kabel	0,50 €
mindestens pro Antrag	25,00 €
und höchstens pro Antrag	1.250,00 €

2. Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück

25,00 €

3. Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück

37,00 €

zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück

13,00 €

4. Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist

25,00 €

5. Bescheinigung über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines gesetzlichen Vorkaufsrechts 25,00 €

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Gudensberg, den

Der Magistrat der Stadt Gudensberg

Dr. Edgar Franke
Bürgermeister